

Fachvereinigung Schach e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.08.1959 als Interessengemeinschaft Schach der Berliner Firmen- und Behördenvereine gegründete Verein führt den Namen Fachvereinigung Schach e.V. (abgekürzt FV Schach e.V.). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter der Vereinsregister-Nr. 5925 Nz eingetragen.¹
- (2) Der Sitz der FV Schach e.V. ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die FV Schach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Verbreitung des Schachspiels auf betriebssportlicher Grundlage und im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Organisation und Förderung des freiwilligen und unbezahlten Breiten- und Freizeitsports der ihr angehörenden Betriebssportgruppen (BSG'en). Sie strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Schachvereinigungen (-verbänden) an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Satz 2 aufgehoben gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 11.03.2011

(4) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind Schachgruppen, die sich auf Basis von Betrieben oder Behörden gebildet haben (BSG'en).

(2) In Ausnahmefällen können Vereine, die sich aus der Arbeit von karitativen Institutionen gebildet haben, die Mitgliedschaft erwerben.

(3) Personen, die sich um den Schachsport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ohne Aussprache ernannt werden.

(4) Sonstige Personen können als Einzelmitglieder zugelassen werden.

§4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Hauptversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Auflösung der Sportgruppe
- c) Ausschluß
- d) Tod

(3) Die Spielsaison beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Der Austritt ist nur zum Ende einer Spielsaison möglich. Er ist dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären.

(4) Bei Auflösung einer BSG erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses. Er ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(5) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung. Er kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Ansehen der FV Schach e.V. fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise Schaden zufügt bzw. zugefügt hat oder seinen Pflichten als Mitglied der FV Schach e.V. beharrlich zuwiderhandelt.²

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Sinne § 4 (2) beendet wird, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FV Schach e.V.. Ihre Verpflichtung zur Zahlung der während ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge und sonstiger Forderungen bleibt jedoch unberührt.

§5

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der FV Schach e.V. teilzunehmen. Die Teilnahme an dem von der FV Schach e.V. organisierten Sportgeschehen regelt sich nach deren Verwaltungsordnung.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der FV Schach e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.

§6

Organe der FV Schach e.V.

Organe der FV Schach e.V. sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die von der Hauptversammlung gewählten Ausschüsse (§ 7 Abs.1)
- d) die Mannschaftsleiterversammlung (Turnierordnung)

² Teile von Satz 2 aufgehoben gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 11.03.2011

§7

Hauptversammlung

(1) Oberstes Organ der FV Schach e.V. ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden
Entscheid des Vorstandes nach §4(1),
- j) Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4 (5),
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 (3),
- l) Berufung von Ausschüssen und Wahl der Ausschußmitglieder,
- m) Änderung der Präambel der Verwaltungsordnung.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt.

(4) Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und für jede ordnungsgemäß zur Mannschaftsmeisterschaft zugelassene Mannschaft eine weitere Stimme. Jede Stimme muß von je einem Delegierten wahrgenommen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, so ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zum zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Wahlen und

Beschlußfassungen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand hat diese den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der FV Schach e.V. eingegangen sein.

(9) Über die Zulässigkeit von nicht fristgemäß gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(10) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muß. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der HV zuzusenden.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Spielleiter
- e) dem Schriftführer

(2) Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und einem Mitglied nach § 3 (1) angehört oder als Einzelmitglied nach § 3 (3) oder § 3 (4) zugelassen ist.

(3) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte der FV Schach e.V. bis zur Neuwahl weiter.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(6) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(7) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, sofern sie nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der HV fallen.

§9

Haushalt

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der FV Schach e.V. ist von seinen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) für jede zugelassene Mannschaft ein Monatsbeitrag zu leisten. Die Monatsbeiträge zwischen förderungs- und nicht förderungswürdigen Mitgliedern gemäß Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (SportFG) können unterschiedlich sein.³ Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen 50 v.H. des für eine Mannschaft festgelegten Beitrages. Die Beiträge sind nach Rechnungslegung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge nach (1), sowie der von den Einzelmitgliedern (§ 3 Abs. 3) zu leistenden Beiträge, wird von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen⁴. Die Hauptversammlung kann ferner zur Deckung außerplanmäßiger Kosten der FV Schach e.V., die durch das laufende Beitragsaufkommen nicht gedeckt werden können, eine Umlage beschließen. Diese darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(3) Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§10

Kassenprüfer

(1) Von der Hauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen für die Dauer dieses Amtes keinem der in § 6 b) und c) genannten Organe angehören.

(2) Mindestens zwei Kassenprüfer haben wenigstens einmal im Jahr - auf jeden Fall jedoch zum Abschluß des Geschäftsjahres - eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

³ Satz 2 eingefügt gemäß Beschluß der AO Hauptversammlung vom 14.12.2007

⁴ Gemäß Beschluß der AO Hauptversammlung vom 14.12.2007 wurden die Beiträge für jede zugelassene Mannschaft ab 2008 wie folgt festgelegt:

a) Beitrag förderungswürdige Mitglieder = € 6,70 (dies entspricht einem Jahresbeitrag von €80,40)

b) Beitrag nicht förderungswürdige Mitglieder = € 8,40 (dies entspricht einem Jahresbeitrag von €100,80)

§11

Auflösung

(1) Über die Auflösung der FV Schach e.V. entscheidet eine hierfür besonders einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Betriebssports.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 19. März 1999 verabschiedet.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der FV Schach e.V. außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1999

Vorsitzender:

stellv. Vors.:

Schatzmeister: